

RS OGH 1990/1/17 1Ob39/89, 6Ob30/01g, 2Ob162/08z, 8Ob26/13a, 9Ob54/14b, 2Ob129/15g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1990

Norm

ABGB §1169

Rechtssatz

Den Besteller trifft eine Informationspflicht, den Unternehmer auf Gefahrenmomente hinzuweisen, die für den Unternehmer nicht unschwer zu erkennen sind.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 39/89

Entscheidungstext OGH 17.01.1990 1 Ob 39/89

- 6 Ob 30/01g

Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 30/01g

Auch; Beisatz: Die Schutz- und Sorgfaltspflichten umfassen auch die Warnpflicht und Informationspflicht des Bestellers über gefährliche Umstände. Für den Unternehmer unschwer erkennbare Gefahren bilden allerdings die Grenze der Fürsorgepflicht des Bestellers. (T1)

- 2 Ob 162/08z

Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 162/08z

Vgl; Beis wie T1 nur: Für den Unternehmer unschwer erkennbare Gefahren bilden allerdings die Grenze der Fürsorgepflicht des Bestellers. (T2)

- 8 Ob 26/13a

Entscheidungstext OGH 29.11.2013 8 Ob 26/13a

Beis ähnlich wie T1

- 9 Ob 54/14b

Entscheidungstext OGH 26.08.2014 9 Ob 54/14b

Beisatz: Der Umfang der Fürsorgepflicht richtet sich danach, wie weit sich der Unternehmer in eine der Sphäre des Bestellers zugeordneten Bereich begibt, in dem er gefährdet ist. (T3)

Beisatz: Der Auftraggeber muss Fachunternehmen nicht über die in ihren Tätigkeitsbereich typisch auftretenden Gefahren warnen. (T4)

- 2 Ob 129/15g

Entscheidungstext OGH 28.06.2016 2 Ob 129/15g

Vgl auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0021799

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at